

Unkosten und Spesen

Massgebender (beitragspflichtiger) Lohn

Die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung werden auf einer bestimmten Lohnsumme erhoben (= massgebender oder beitragspflichtiger Lohn). Diese Lohnsumme kann sich aus einem oder mehreren Bestandteilen zusammensetzen, zum Beispiel:

Fixer Monatslohn
+ Ferien- und Feiertagsentschädigungen
+ Entschädigung für Überstunden
= Massgebender Lohn

Welche Unkosten/Spesen sind beitragspflichtig?

- Übliche Lebenshaltungskosten, die auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen
- Regelmässige Entschädigung für die Fahrt von Arbeitnehmenden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort
- Regelmässige Entschädigung für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort

Welche Unkosten/Spesen sind nicht beitragspflichtig?

- Berufliche Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten)
- Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundenbewirtung
- Auslagen für Arbeitsmaterial und Berufskleider gemäss L-GAV
- Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese der Erwerbstätigkeit dienen
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden
- Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten, die eng mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden verbunden sind
- Abgabe eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr, das auch für Geschäftsreisen verwendet wird

Die oben aufgeführten Unkosten/Spesen können nur als solche geltend gemacht werden, wenn sie in jedem Fall mit Buchhaltungsbelegen nachgewiesen und auf der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers getrennt vom AHV-Bruttolohn aufgeführt sind. Werden sie als Teil des massgebenden Lohns ausgewiesen (Pauschalspesen) und betragen sie mindestens 10% des AHV-Bruttolohns, sind sie beitragsfrei.

Darüber hinaus gilt:

Ist eine Entschädigung für Unkosten/Spesen höher als deren tatsächliche Summe, gilt die Differenz als Teil des massgebenden Lohns des Arbeitnehmers und es werden Beiträge und Prämien darauf erhoben.

Die Revisoren prüfen aufgrund der AHV-Gesetzgebung, ob die Entschädigungen für Unkosten/Spesen angemessen sind. Wenn von Arbeitgebenden zu hohe Entschädigungen gewährt wurden, müssen sie nachträglich als massgebenden Lohn abrechnen und die Beiträge und Prämien dafür nachzahlen.

Gültig ab 1. Januar 2011

